

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern - Verordnung zur Bestimmung kritischer Anlagen nach dem KRITIS-Dachgesetz (Kritisverordnung – KritisV)

Berlin, 16.06.2026

*Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro. [Zahlen Daten Fakten 2025](#)
Wir halten Deutschland am Laufen – denn Zukunft wird vor Ort gemacht: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge.*

Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf der Kritisverordnung des Bundesministeriums des Innern Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.600 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Bei einer Vielzahl dieser Unternehmen handelt es sich um Betreiber von kritischen Anlagen. In Zusammenschau mit dem NIS2-Umsetzungsgesetz ist wahrscheinlich jedes unserer Mitgliedsunternehmen von der Regulierung betroffen.

Stellungnahme

I. Regelschwellenwerte und Evaluierung

Zunächst wird ausdrücklich begrüßt, dass der Entwurf der Kritisverordnung (KritisV) ganz überwiegend die bisherige BSI-Kritisverordnung fortschreibt inklusive des Regelschwellenwerts von 500.000 zu versorgenden Einwohnern.

Gleichzeitig wird eine Evaluierung der Kritisverordnung innerhalb der nächsten zwei Jahre angekündigt. Dies ist ein guter Kompromiss, um den Bedenken insbesondere der Bundesländer an diesem Schwellenwert gerecht zu werden. So wird nicht kurzfristig ein Umsetzungsaufwand generiert, den die Betreiber nicht stemmen könnten, aber gleichzeitig eine angemessene Risikosteuerung auf Grund der geänderten Bedrohungslage sichergestellt.

Die sich anschließende regelmäßige Evaluierung soll jedoch lediglich alle fünf Jahre stattfinden (§ 12 KritisV). **Wir schlagen dagegen eine Evaluierung alle 3 Jahre als geeignet vor.** Das hätte zum Vorteil, dass zumindest einmal in jeder Legislaturperiode diese Verordnung überprüft werden könnte (siehe näher die Stellungnahme des UP Kritis).

II. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und für die für Bürgerinnen / Bürger

Laut Begründung entsteht für die Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand, der in seiner Gesamtheit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht geschätzt werden kann. Der Erfüllungsaufwand soll nachvollziehbar und methodengerecht bei der Ausarbeitung der weiteren konkretisierenden Rechtsverordnungen geschätzt werden. Für die Bürgerinnen und Bürger soll dagegen kein Erfüllungsaufwand bestehen.

Es ist zwar richtig, dass der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft zum jetzigen Zeitpunkt auf Grund der noch fehlenden Vorgaben zu den zu tatsächlich zu erfüllenden Pflichten nicht abschließend geschätzt werden kann. Allerdings hat der UP Kritis bereits zum Kritis-Dachgesetz eine erste vorsichtige Aufwandsschätzung vorgenommen. Danach kommt es selbst bei vorsichtiger Schätzung zu folgendem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

- einmalig auf einen geringen zweistelligen Milliarden-Euro-Wert
- jährlich auf einen mittleren einstelligen Milliarden-Euro-Wert

Schon in der KritisV sollten zumindest grobe Zahlen zum Erfüllungsaufwand wiedergegeben werden, damit allen am Gesetzgebungsprozess beteiligten klar ist, welche Größenordnungen an Aufwänden auf die Wirtschaft sowie die Bürgerinnen und Bürger zukommt. Vor diesem Hintergrund ist die Aussage, dass für die Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand bestehen soll zumindest fraglich. Denn diese zusätzlichen Kosten werden in irgendeiner Art und Weise von den Unternehmen in ihre Leistungen eingepreist und somit auch von den Bürgerinnen und Bürgern bezahlt.

III. Definition der Anlagen

Auf S. 65 der der KritisV wird der Begriff der Anlage näher erläutert. Es fehlt hierbei allerdings der Verweis darauf, dass die Begriffsbestimmung der Anlage selbst sich nunmehr in § 2 Nr. 2 KRITISDachG findet und nicht mehr in der (BSI-)Kritisverordnung selbst. Zudem wurde der Begriff der Anlage angepasst und umfasst zukünftig erfreulicherweise nicht mehr wie bisher Software und IT-Dienste. Um dies deutlich zu machen, sollte § 1 KritisV wie folgt angepasst werden:

Formulierungsvorschlag

„(1) Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

1. Schwellenwerte zum Versorgungsgrad

[...]

2. Schwellenwert

[...]

3. Anlagen

sind Anlagen nach § 2 Nummer 2 des KRITIS-Dachgesetzes

(2) Anlagen nach Absatz 1 Nummer ~~1~~ **3** sind zuzurechnen:

1. [...]

2. [...]"

IV. Installierte Nettonennleistung bei neuen Anlagenkategorien

Durch die KritisV sind verschiedene Anlagenkategorien neu in den Bereich der kritischen Anlagen aufgenommen worden. Unter anderem wurde im Bereich der kritischen Dienstleistung Stromversorgung die „Anlage zur Anbindung einer Erzeugungsanlage an ein Verteilnetz oder Übertragungsnetz“ und die „Energiespeicheranlage“ neu aufgenommen. Abgestellt wird beim Bemessungskriterium jeweils auf die „Installierte Nettonennleistung (elektrisch) in MW“ (Der Begriff „MVA“ in Anlage 1, Teil 3, Nr. 1.1.3 ist wahrscheinlich ein Redaktionsfehler und muss „MW“ lauten, wie auch aus der Begründung auf S. 71 hervorgeht).

Bei diesem Kriterium wird jedoch nicht klar, ob es sich um die potentielle Einspeiseleistung (bzw. potentielle Speicherleistung) oder um die tatsächliche Einspeiseleistung (bzw. tatsächliche Speicherleistung) handelt. Das Wort „Installierte“ deutet auf das Abstellen auf die potentielle Leistung ab.

Es wird eine Klarstellung gefordert, wie das Bemessungskriterium zu verstehen ist. Zumindest sollte den Betreibern eine Wahlmöglichkeit eröffnet werden, auch auf die tatsächliche Leistung bei der Errechnung der Schwellenwerte abstellen zu können.

Anderenfalls könnte es dazu kommen, dass „Anlagen zur Anbindung einer Erzeugungsanlage an ein Verteilnetz oder Übertragungsnetz“ oder „Energiespeicheranlage“ bereits dann reguliert werden, wenn sie nur für zukünftige erweiterte Nutzungen gebaut werden, aber nicht tatsächlich genutzt werden. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein Umspannwerk einen Windpark an die Hoch- oder Höchstspannung anschließen soll, dieses Umspannwerk potentiell mehr als 104 MW an Leistung in das nachgelagerte Netz einspeisen könnte, der Windpark aber (bisher) gar nicht so viel an Leistung bereitstellt. Gleiches würde für Energiespeicheranlagen gelten, die zwar potentiell mehr als 104 MW an Leistung bereitstellen können, aber auf Grund geringerer tatsächlicher Speicherung diese Leistung tatsächlich nicht bereitstellen können.

Eine ähnliche Logik wurde nunmehr im Bereich der Siedlungsabfallentsorgung für den Bereich der Verwertung und Beseitigung aufgenommen (Anlage 8, Teil 1, Nr. 3). Angelehnt an diese Formulierung sollte in Anlage 1, Teil 1 der KritisV folgende Formulierung mit aufgenommen werden:

Formulierungsvorschlag

„Abweichend von Nummer 3 gilt eine Anlage, die einer Anlagenkategorie nach Teil 3 Spalte A Nummer 1.1.3 und 1.1.4 zuzuordnen ist, nicht als kritische Anlage, wenn die tatsächliche Nettonennleistung den Schwellenwert aus Teil 3 Spalte D in einem Kalenderjahr nicht erreicht oder überschreitet. Betreiber, die von dieser Ausnahme Gebrauch machen, sind verpflichtet, die tatsächliche Nettonennleistung zu ermitteln.“

V. Unklarheiten in der Begründung der KritisV

Auf S. 68 der Begründung zur KritisV heißt es wörtlich:

„Daneben ist die unterbrechungsfreie Energieversorgung eine zwingende Voraussetzung für eine funktionierende, hochindustrialisierte Volkswirtschaft.“

Hiermit wird eine 100% unterbrechungsfreie Energieversorgung suggeriert, die es tatsächlich nicht gibt und auch nicht geben kann. Es müsste **„möglichst unterbrechungsfreie Energieversorgung“** heißen.

Auf S. 83 der Begründung zur KritisV heißt es wörtlich:

„Es haben sich keine Änderungen im Sektor Siedlungsabfallentsorgung hinsichtlich der kritischen Dienstleistungen, der Kategorien des Anhangs 8 Spalte B und der Schwellenwerte nach Anhang 8 Spalte D zur BSI-Kritisverordnung ergeben.“

Dies ist nicht richtig, denn in Anlage 8, Teil 1, Nr. 3 wurde eine Änderung im Vergleich zur bisherigen BSI-KritisV vorgenommen. **Statt auf die genehmigte Behandlungskapazität kann zukünftig auch auf die tatsächliche Behandlungskapazität abgestellt werden. Dies sollte entsprechend berücksichtigt werden.**

Auch an einigen anderen Stellen scheint die Begründung (bzw. die KritisV) noch unfertig zu sein. Beispiele:

- In Anlage 1 der KritisV fehlt unter Teil 2 10. (S. 17) die Herleitung des Schwellenwerts.
- Auf S. 67 f. werden Ausführungen zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 KritisV gemacht, ohne dass diese Ziffer (bisher) in der KritisV existiert.
- Auf S. 68 ist unter „Zu Absatz 2“ nichts vermerkt.